

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.06.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 187/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Neuer Hygieneleitfaden für gastronomische Betriebe**
- **Sofortausstattungsprogramm zum Digitalpakt Schule: weitere Informationen**

Neuer Hygieneleitfaden für gastronomische Betriebe

Im Zusammenhang mit der ab 8. Juni 2020 geltenden Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes (info-intern Nr. 186/20) hat das Wirtschaftsministerium den Leitfaden Mindestanforderungen an Hygienekonzepte für gastronomische und Beherbergungsbetriebe unter Berücksichtigung der Vorgaben der Corona-BekämpfungsVO (siehe info-intern Nr. 148/20 und 155/20) neu gefasst. Der neue Leitfaden ist als **Anlage 1** beigefügt.

Damit werden die weiteren Lockerungen für gastronomische und Beherbergungsbetriebe in dem Leitfaden umgesetzt. Eine wesentliche Änderung ist, dass Zusammenkünfte zu privaten Zwecken, also von Personen, die sich persönlich kennen, wieder mit bis zu 10 Personen möglich sind, auch wenn sie auch verschiedenen Haushalten stammen (Ziffer 3.2). Außerdem wird die erweiterte Öffnungszeit auf 23 Uhr angepasst. Buffets sind in der Form zulässig, dass die Gäste am Tisch bedient werden (Ziffer 3.8). Vollständig neu formuliert wurde Ziffer 4.7 zur Zulässigkeit von hoteleigenen Schwimmbädern sowie sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden.

Die zwei Anlagen zu dem Leitfaden wurden bereits mit info-intern Nr. 148/20 übermittelt, sie sind hier nicht erneut beigefügt.

Sofortausstattungsprogramm zum Digitalpakt Schule: Weiteres Schreiben des Bildungsministeriums / Hinweise zur Mengenplanung

Anlässlich der Veröffentlichung der Schulträgerbudgets für das Sofortausstattungsprogramm zum Digitalpakt Schule (siehe info-intern Nr. 185/20) hat sich das Bildungsministerium mit einem weiteren Schreiben an die Schulträger gewandt. Dieses haben wir erst nach Versand des info-intern Nr. 185/20 erhalten und ist als **Anlage 2** beigefügt.

Darin wird insb. auf geplante einfache Mittelabrufverfahren eingegangen und die Empfehlung gegeben, bereits jetzt mit den Schulen zu klären, wie groß die Zahl der Schülerinnen und Schüler absehbar sein wird, die mit einem digitalen Endgerät versorgt werden müssen. Auch hier wird keine aufwändige Prüfung gefordert, vielmehr soll die Schulleitung eine Einschätzung treffen.

Aus Sicht des SHGT sollten die Schulträger bei diesen Gesprächen deutlich machen, dass die Zahl verfügbarer Endgeräte durch die Bundesmittel gedeckelt ist. Die tatsächlichen Kosten pro Gerät werden erst mit der Bestellung klar. Für erste Planungsgespräche empfehlen wir, bei Notebooks Kosten von 500 bis 600 Euro und bei Tablets von 400 bis 500 Euro pro Gerät als Grundlage anzunehmen. Mit Hilfe des Budgets lässt sich damit die ungefähre Zahl finanzierbarer Geräte für den Schulträger ermitteln. Schulträger können über die Aufteilung des Budgets auf ihre Schulen unter Berücksichtigung der Bedarfe entscheiden.

- Ende info-intern Nr. 187/20 -

Anlagen